

Was ist eine Gewissensentscheidung?

Bestimmungselemente einer ethischen Kategorie

Dieter Witschen, Osnabrück

In der Gegenwart ist uns die Rede von einer Gewissensentscheidung völlig vertraut. So ist uns, um nur einige aufs Geratewohl ausgewählte Beispiele zu nennen, die Redeweise geläufig, jemand habe die Gewissensentscheidung getroffen, den Kriegsdienst zu verweigern, oder eine schwangere Frau sei in ihrer Konfliktsituation zu der Gewissensentscheidung gekommen, das Kind anzunehmen, oder es sei die religiös begründete Gewissensentscheidung eines Zeugen Jehovas, trotz Lebensgefahr keine Bluttransfusion an sich vornehmen zu lassen, oder Mitglieder einer Pfarrgemeinde hätten sich zu der Gewissensentscheidung durchgerungen, einem abgelehnten Asylbewerber, den die zuständige Behörde ausweisen wolle, so genanntes Kirchenasyl zu gewähren, oder bei einer Abstimmung über ein Gesetz, das eine Frage von Leben und Tod betrifft, sei der Fraktionszwang aufgehoben, stattdessen werde die Zustimmung oder Ablehnung der Gewissensentscheidung des einzelnen Abgeordneten überlassen, oder eine Katholikin sei in einer strittigen ethischen Frage zu einer anderen Gewissensentscheidung gekommen, als es das authentische Lehramt für moralisch richtig halte, oder es obliege letztlich der Gewissensentscheidung einer Person, ob sie gravierende Nachteile in Kauf nehme, um durch eine Lebendorganspende die Lebensqualität eines Angehörigen ganz entscheidend zu verbessern.

So üblich die Verwendung des Wortes »Gewissensentscheidung« heute auch ist, so erklärungsbedürftig scheint gleichwohl zu sein, was es mit dieser Rede, die im Übrigen auf keine lange Tradition verweisen kann, die mit anderen Worten neueren Datums ist, auf sich hat.¹ Als ein Indiz für dieses Erfordernis kann angesehen werden, dass in den einschlägigen theologischen und philosophischen Lexika kein Eintrag sub voce »Gewissensentscheidung« zu finden ist. Beispielsweise werden in der neuesten Auflage des LThK zwar eigene Ausführungen zu den Komposita »Gewissenhaftigkeit«, »Gewissenserforschung« und »Gewissens-

1 Vgl. allerdings Bruch, Richard, Die persönliche Gewissensentscheidung, in: ThGl 56 (1966) 159-168; Ginters, Rudolf, Werte und Normen. Einführung in die philosophische und theologische Ethik, Göttingen/Düsseldorf 1982, 275-286; Laun, Andreas, Das Gewissen. Oberste Norm sittlichen Handelns, Innsbruck/Wien 1984, v.a. 103-109; Sala, Giovanni B., Gewissensentscheidung. Philosophisch-theologische Analyse von Gewissen und sittliches Wissen, Innsbruck/Wien 1993, bes. 64-70; Schockenhoff, Eberhard, Wie gewiss ist das Gewissen? Eine ethische Orientierung, Freiburg 2003.

freiheit« gemacht,² nicht jedoch zu dem Kompositum »Gewissensentscheidung«. Nun kann diese Feststellung eine einfache Erklärung dadurch finden, dass dieser Terminus allein zum Zweck sprachlicher Variation, mithin als Synonym für nicht weiter erläuterungsbedürftige Wörter gebraucht wird, was etwa der Fall wäre, würde »Gewissensentscheidung« schlichtweg als bedeutungsgleich mit »moralischer Entscheidung« gebraucht. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der neue Sprachgebrauch ein Indikator für veränderte inhaltliche Auffassungen ist.³ Es stellt sich die Alternative: Ist die Rede von einer »Gewissensentscheidung« nur ein anderer Sprachgebrauch oder steht sie für eine ethische Kategorie sui generis? Diese Frage lässt sich nicht anders klären, als dass semantisch analysiert wird, welche spezifischen moralischen Sachverhalte mit dem Wort »Gewissensentscheidung« bezeichnet werden, und gleichzeitig phänomenologisch untersucht wird, in welchen spezifischen Kontexten eine Berufung auf diese Kategorie vorkommt, was ihr jeweiliger „Sitz im Leben“ ist.

Zweifelsohne ist der Terminus »Gewissensentscheidung« ein Homonym, was schon dadurch bedingt ist, dass mit den beiden Bestandteilen dieses Kompositums je für sich Distinktes bezeichnet werden kann. Es sind zu unterscheidende Phänomene, die mit dem Wort »Gewissen« gekennzeichnet werden, und verschiedene Aktivitäten oder auch Auffassungen, die mit dem Wort »Entscheidung« belegt werden. Ein allgemeines Frageschema kann für die Analyse hilfreich sein. Es ist zu klären, welche Variablen sich hinter dem jeweiligen Interrogativ verbergen können. Je nach der Zusammensetzung der Einzelelemente sind zu unterscheidende Phänomene im Blick, die jeweils mit dem Wort »Gewissensentscheidung« bezeichnet werden. Ein erhellendes Frageschema könnte lauten: Wer – tut was – wem gegenüber – in welchem Kontext?

1. Wer?

Der Akteur bei einer Gewissenstätigkeit ist das Individuum, die einzelne Person, mithin nicht eine soziale Entität. Das Ich kann nun bei dieser Aktivität entweder in einem integralen Sinne begriffen werden, so dass die anthropologischen Grundvermögen der praktischen Vernunft, des Willens und der Gefühle in einem Zusammenspiel beteiligt sind, oder zumindest vorwiegend mit einem der genannten Grundvermögen identifiziert werden, was dazu führen kann, von einem

2 Lexikon der christlichen Ethik. Lexikon für Theologie und Kirche kompakt, hg. v. Hunold, Gerfried, Freiburg 2003, Bd. 1, Sp. 692-699.

3 In seiner Enzyklika „Veritatis Splendor“ hat Papst Johannes Paul II. einen solchen Zusammenhang diagnostiziert (Nr. 54-56), und zwar in seiner Kritik an der Auffassung, das Gewissen sei als eine „schöpferische“, „kreative“ Instanz zu verstehen. Vgl. ferner Schockenhoff, Eberhard, Das Gewissen: Quelle sittlicher Urteilskraft und personaler Verantwortung, Köln 2000, 3.

intellektualistischen oder voluntaristischen oder emotivistischen Gewissensverständnis zu sprechen. Im letzteren Fall wird das Gewissen des Einzelnen entweder mit seiner praktischen Vernunft oder mit seinem moralischen Willen oder mit seinen moralischen Gefühlen identifiziert. Die Beifügung der Attribute »praktisch« oder »moralisch« versteht sich von selbst, da vorausgesetzt wird, dass das Gewissen eine ethische Instanz ist. Als solche kann »Gewissen« ein Vermögen einer Person oder deren konkrete Aktivität meinen. Wird spezifischer von einer »Gewissensentscheidung« gesprochen, dann ist von Letzterer die Rede, also von einem konkreten Entschluss eines Subjekts, der moralisch begründet ist, nicht etwa pragmatisch oder politisch oder rechtlich.

Der bisherige Gebrauch des Wortes »Gewissen« geht von einer „reifen“, mündigen Person als Akteur aus. Legt man jedoch die genetische Perspektive der psycho-sozialen Entwicklung zugrunde, dann wird je nach Lebensphase bzw. Entwicklungsstufe mit diesem Wort etwas anderes gekennzeichnet. Der bekannten Theorie L. Kohlbergs zufolge entwickelt sich die moralische Kompetenz von der präkonventionellen über die konventionelle zur postkonventionellen Ebene. Transferiert auf die Gewissensentwicklung bedeutet dies: Auf der ersten Stufe orientiert sich das Individuum am Über-Ich, also an der internalisierten elterlichen Autorität, auf der zweiten Stufe an den interiorisierten gesellschaftlichen Normen bzw. Rollen und erst auf der dritten Stufe an der eigenen Autonomie. Im Weiteren sei diese Perspektive der Gewissensentwicklung außer Acht gelassen und vom Individuum, das in seiner Entwicklung die Stufe des eigenverantwortlich agierenden Gewissens erreicht hat, ausgegangen, was in der Rede von einer Gewissensentscheidung regelmäßig vorausgesetzt wird.

Des Weiteren stellt im Einzelfall die Abgrenzung eines Gewissenstäters von einem so genannten Überzeugungs- oder Ideologietäter vor ein diffiziles Problem. So richtig es in abstracto ist, als principium divisionis zugrunde zu legen, ob ein Individuum sich wie im Falle des Gewissenstäters von strikt moralischen Maßstäben leiten lässt oder wie im Falle des Überzeugungstäters von nicht-moralischen, etwa rein politischen Maßstäben oder wie im Falle des Ideologietäters von Gesichtspunkten, die in (weltanschaulich bedingten) Verblendungen, die zu einer simplifizierenden, nicht realitätsgerechten Einseitigkeit führen, ihren Grund haben, so schwer kann die Zuordnung in concreto fallen. Dies kann unter anderem darin begründet sein, dass es nicht in jedem Fall eindeutige Kriterien dafür gibt, welche Handlungsweisen oder Haltungen oder Motivationen Gegenstand der moralischen Bewertung sind und welche nicht. Was für den einen moralisch indifferent ist, wie beispielsweise eine Speisevorschrift, das kann für den anderen etwa in einem religiösen Kontext eine Wissensfrage sein. Oder was für den einen eine rein politische, nach den Sachgesetzmäßigkeiten dieses Lebensbereichs zu beurteilende Frage ist, das ist für den anderen eine moralische Angelegenheit, deren Beurteilung sich nicht nur nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit bemisst.

Der Akteur bei einer Gewissensentscheidung ist das Ich als Person. Dieses übernimmt bewusst die eigene Verantwortung für sein Handeln, seine Haltungen und Motivationen. Es prüft sich selbst, lässt sich nicht von einer äußeren Autorität oder einer Ideologie leiten, widersetzt sich, falls erforderlich, sozialer Konformität oder einem Opportunismus. Es differenziert für sich zwischen einer Angelegenheit der Ethik und Gesichtspunkten, die es der Sitte bzw. der Konvention oder pragmatischen Interessen oder Sachgebieten wie dem Recht zuordnet. Es klärt für sich, wofür es in welchem Umfang selbst verantwortlich ist und wofür nicht. Wer von einer Gewissensentscheidung spricht, der weist ausdrücklich auf die unabweisliche moralische Verantwortung des Einzelnen hin. Deren Subjekt kann nur das jeweilige Individuum sein.

2. Welche Aktivität?

Das Element „tut was“ unseres Frageschemas enthält zwei Teilelemente. Das Tun wird ein Entscheiden genannt; das Interrogativ „Was?“ steht für einen spezifischen Handlungsgegenstand.

Das dem Substantiv »Entscheidung« zugrunde liegende Verbum kann verschiedene Aktivitäten sowie unterschiedliche Auffassungen benennen. Es empfiehlt sich, zwischen einem normativ-ethischen und einem metaethischen Kontext zu differenzieren. Auf der erstgenannten Ebene kann das Wort »entscheiden« entweder in einem transitiven oder in einem reflexiven Sinne gebraucht werden. Im ersten Fall meint »entscheiden« etwas abschließend beurteilen; ein derartiges Beurteilen ist Sache der praktischen Vernunft, so dass traditionell auch von einem Gewissensurteil gesprochen wird. Gefragt ist dieses oftmals in einer Konfliktsituation, so dass das Beurteilen einem Abwägen gleichkommt. Es tun sich Alternativen auf, angesichts derer zu beurteilen ist, welche in Anbetracht welcher Maßstäbe den Vorzug verdient. Die Rede von einem Entscheiden kann hier zum einen aufkommen, weil eben zwischen Alternativen abzuwägen ist, und zum anderen deshalb, weil verschiedene Individuen zu unterschiedlichen Überzeugungen gelangen können und jedes Individuum für sich zu einem eigenen Urteil zu kommen hat. Dass beim kognitiven Urteilsprozess das Wort »entschieden«, das spontan dem volitiven Bereich zugeordnet werden dürfte, benutzt wird, kann ferner darin seinen Grund finden, dass ein innerer Deliberationsprozess, in den auch die Ratschläge oder Empfehlungen anderer eingegangen sein können, zu einem Abschluss kommt, der auch als ein Entschluss betrachtet wird. Es können überdies spezifische Situationen im Blick sein, in denen ein Akteur unter Zeitdruck steht oder ein noch unvollständiges Wissen vorliegt oder in einem Grenzfall nicht eindeutig ist, was in Anbetracht der konfligierenden Gesichtspunkte die vorzugswürdige Handlung ist. Unter den gegebenen Umständen ist der Urteilsprozess jedoch zu beenden; dieser Abschluss wird wie ein Einschnitt empfunden,

es ist schlichtweg eine Entscheidung zu treffen. Bei einem reflexiven Gebrauch ist ein Sich-Entscheiden gemeint, das in der Tat ein volitiver Vorgang ist. Diese Gewissensentscheidung im engeren Sinne des Wortes besteht in dem Entschluss, das als moralisch richtig Erkannte sich als Handlungsmaxime zu Eigen zu machen.

Es besteht mithin folgende logische Abfolge zwischen Gewissensurteil und Gewissensentscheidung (dieses Wort hier im letztgenannten Sinne verstanden): Zunächst hat das Individuum – gemäß dem alten Grundsatz: „nihil volitum nisi cognitum“ – zu beurteilen, was moralisch richtig ist, bevor es sich dazu entschließt, sich an diesem Urteil zu orientieren oder nicht. Anders gesagt: das freie Ich verhält sich zum vernünftigen Ich. Das vernünftige Ich urteilt, wägt in Sonderheit ab; das freie Ich entscheidet sich, seinem eigenen Urteil zu folgen oder nicht. Das vernünftige Ich hat es mit komparativischen Alternativen zu tun; was hier eine »Entscheidung« genannt wird, ist eine Vorzugswahl der praktischen Vernunft. Das freie Ich hat es mit einer konträren Alternative insofern zu tun, als es wählen kann, ob es entsprechend oder entgegen seiner eigenen Gewissensüberzeugung handeln will.

Der so beschriebene Entscheidungsprozess mit seiner Abfolge von vorgängiger Beurteilung und daraufhin zu erfolgender Wahl hat bestimmte metaethische Implikationen. Denn es wird eine kognitivistische Grundposition vorausgesetzt, wonach die Urteile des Gewissens wahrheitsfähig sind. Es ist nun zur Kenntnis zu nehmen, dass diese metaethische Position bestritten wird und das Wort »Gewissensentscheidung« für eben diese Auffassung stehen kann. »Entscheidung« meint in diesem Kontext, dass ethische Fragen, die für den Einzelnen Gewissensfragen sein können, letztlich nicht rational gelöst werden können, ein entsprechender Wahrheitsanspruch nicht erhoben werden kann, dass es vielmehr letztlich Sache reiner Deziision ist, was jemand moralisch zu tun oder zu lassen gedenkt. Mit der Berufung auf eine Gewissensentscheidung wird dann eine ethische Frage rationaler Überlegung und damit der Möglichkeit einer vernünftigen Rechtfertigung entzogen.

Von einem derartigen deziisionistischen Verständnis der Wendung »Gewissensentscheidung« her wird ein Kritikpunkt bezüglich ihres Gebrauchs, mithin eine negative Konnotation erklärbar. Mit dem Gewissen wird etwas Orakelhaftes, etwas Rätselhaftes und damit Undurchschaubares, etwas nahezu Mythologisches verbunden. Oder es wird als eine inappellable Instanz verstanden; wer sich auf es beruft, der entzieht sich damit einer vernünftigen Rechtfertigung oder dem Diskurs. Und das Entscheiden selbst wird in einem subjektivistischen Sinne begriffen. »Gewissensentscheidung« meint demzufolge nicht das volitive Sich-Zu-Eigen-Machen des mit Hilfe der eigenen praktischen Vernunft als moralisch richtig Erkannten, sondern steht für die Leugnung der Abfolge von Gewissensurteil und Gewissensentscheidung, für die Position, dass der Einzelne für sich ohne Maßgabe von objektiven Kriterien selbst festzulegen hat, wie er zu handeln

gedenkt. Im Gewissen würde der Akteur sich nicht seiner ausweisbaren eigenen Verantwortung vergewissern, sondern ursprünglich und letztlich arbiträr das für ihn Wertvolle selbst schaffen. Vom moraltheologischen Standpunkt aus kommt angesichts der beschriebenen metaethischen Alternative nur ein kognitivistisches Verständnis von Gewissensentscheidung in Frage, nicht ein dezisionistisches.

Das „Was“, also der Gegenstand der Gewissensentscheidung ist, wie bereits vorausgesetzt worden ist, das eigene Handeln. In der Beurteilung der je eigenen, unabtreibaren Verantwortung besteht die spezifische Kompetenz des Gewissens. Mein Gewissen kann nur mir selbst sagen, wie ich handeln soll; es ist ausgeschlossen, dass mein Gewissen einem anderen sage, was er zu tun habe. Unter der Rücksicht des Handlungsgegenstandes kann noch weiter spezifiziert bzw. klar gestellt werden, was es mit der Rede von der Gewissensentscheidung auf sich hat. Legt man die klassische Unterscheidung zwischen *synteresis* und *conscientia* zugrunde, so ist zu konstatieren, dass die Gewissensentscheidung auf der Ebene der *conscientia* zu verorten ist. Mit Hilfe der *synteresis* erkennt der Akteur das moralische Grundprinzip bzw. die moralischen Grundprinzipien; mit Hilfe der *conscientia* erkennt er in einer spezifischen Situation, was *hic et nunc* seine konkrete Verantwortung ist, wie er moralisch zu handeln hat. Wird von einer Gewissensentscheidung gesprochen, dann ist damit der konkrete Entschluss gemeint, der sich auf die Beurteilung stützt, die der Akteur im Licht der moralischen Grundprinzipien situativ vornimmt. Sie ist traditionell gesprochen *iudicium ultimum-practicum* und der Entschluss, sich daran zu orientieren.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich des Weiteren, dass die Gewissensentscheidung Angelegenheit des vorausschauenden, nicht des zurückschauenden Gewissens ist. Das Gewissen weist eine forensische Struktur auf; mit Kant gesprochen ist es ein „innerer Gerichtshof“⁴. Sein *Proprium* ist die Vereinigung der verschiedenen Rollen, die in einem Gerichtsprozess in Funktion treten, im eigenen Ich; dieses übernimmt die entsprechenden Funktionen, also die des Gesetzgebers, des Anklägers und Verteidigers, des Zeugen sowie des Richters, samt und sonders selbst. Bei der Rede von einer Gewissensentscheidung steht die Funktion des inneren Gesetzgebers bzw. Gebieters ganz im Vordergrund. Denn es steht vor der konkreten Tat zunächst die Beurteilung des *hic et nunc* moralisch Guten und Richtigen an sowie daraufhin der Entschluss, diesem Urteil zu folgen. Im Bereich des rückschauenden Gewissens, das als innerer Richter fungiert, wird nicht von einer Gewissensentscheidung gesprochen.

In einem inneren Zusammenhang damit steht überdies: Der Gebrauch des Kompositums »Gewissensentscheidung« impliziert in der Regel, dass das Gewissen als normativ-ethische Urteilsinstanz, nicht als paränetische Instanz verstanden wird. Für das zukünftige eigene Handeln ist mittels der praktischen Vernunft eine Beurteilung und in Sonderheit eine Abwägung vorzunehmen, auf die sich

4 Vgl. Kant, Immanuel, *Die Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe VI, 438.

der Handlungsentschluss stützt. Wo eine Gewissensentscheidung im pointierten Sinne des Wortes zu treffen ist, dort ist für gewöhnlich für den Akteur nicht von vornherein klar, was in der Situation das moralisch Richtige ist, so dass es normativ-ethischer Reflexionen bedarf. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass ebenfalls in einem paränetischen Kontext das Wort »Gewissensentscheidung« verwandt wird. Dies ist der Fall, wenn einer Person zwar an sich bewusst ist, was situativ das moralisch Richtige ist, sie jedoch versucht ist, aus Motiven des Selbstinteresses heraus der sie bindenden Erkenntnis nicht nachzukommen, woraufhin das Gewissen als paränetische Instanz sich meldet, was zur Konsequenz hat, dass die Person im Gewissen sich entscheidet, doch dem als moralisch richtig Erkannten zu folgen.

3. *Wem gegenüber?*

Wenn mit seiner Gewissensentscheidung das Individuum seine unausweichliche wie unabtretbare Verantwortung für seine ureigenen Handlungen wahrnimmt, dann kann es dies angesichts eines verschiedenen Gegenübers tun. Verantwortung ist ein dreistelliger Relationsbegriff: x hat hinsichtlich z gegenüber y Verantwortung. Nachdem bisher Überlegungen angestellt worden sind, wer bei einer Gewissensentscheidung der Akteur und was bei ihr der Handlungsgegenstand ist, steht noch die Klärung des Adressaten aus.

Ein erster Adressat ist das Subjekt selbst. Das Ich gewinnt nicht nur eine eigene Überzeugung hinsichtlich seines eigenen moralischen Handelns – wir bringen dies mit dem Satz zum Ausdruck: „mein Gewissen sagt mir, dass ich hic et nunc so und so zu handeln habe“ – und macht sich diese Überzeugung in einem Entschluss als Maxime zu Eigen, es ist sich dabei reflexiv einer Verantwortung vor sich selbst bewusst. Was das Individuum in seinem Gewissen entscheidet, das hat es vor sich selbst zu verantworten. Von daher erklärt sich, warum das Gewissen als Inbegriff moralischer Identität qualifiziert werden kann. In diesem manifestiert sich ein moralisches Selbstverhältnis. Bei einer Gewissensentscheidung urteilt die Person zwar in erster Linie darüber, wie sie hic et nunc handeln soll, und trifft einen entsprechenden Entschluss. Die jeweilige kategoriale Einzelentscheidung trifft sie jedoch auch im Horizont einer transzendentalen Lebensentscheidung. Die Einzelentscheidung muss mit dem vereinbar sein, wie das Individuum insgesamt als Person sein will oder soll. Sie steht nicht für sich isoliert da, sondern steht in der Kontinuität eines Lebenskonzeptes.

Die Verantwortung vor sich selbst wird insbesondere in der Letztinstanzlichkeit der Gewissensentscheidung erfahren. Die Gewissensentscheidung ist *norma proxima*, ist durch nichts zu ersetzen und ist nicht delegierbar. Die nicht zu umgehende Eigenverantwortung zeigt sich darin, dass das Individuum in einer entsprechenden Situation nicht frei entscheiden kann, ob es sein Gewissen

in Funktion treten lassen soll oder nicht; sie wird als etwas erlebt, das sich aufdrängt, und das das Subjekt anzuerkennen hat. Die Beschreibung, der Einzelne werde mit der Entscheidung seines Gewissens als letzter Instanz seiner Verantwortung vor sich selbst gewahr, meint nicht, dass die Gewissenstätigkeit nochmals als solche eigenständig in dem Sinne bewertet wird, dass der Akteur seine Aufgabe gut oder schlecht erledigt habe. Sondern der Referenzpunkt des Gewissens als inneren Gesetzgebers ist das zukünftige eigene Handeln. Und indem das Ich seiner Aufgabe der Beurteilung und der Entscheidung „nach bestem Wissen und Gewissen“ nachkommt, nimmt es implizit die Verantwortung vor sich selbst wahr. Wer sich entscheidet, gegen seine Gewissensüberzeugung zu handeln, der gerät in Widerspruch zu sich selbst, der verletzt seine eigene moralische Identität und Integrität.

Die selbstreflexive Dimension der Gewissensentscheidung ist nicht eine ausschließliche. So unleugbar die mit einer Gewissensentscheidung verbundene Verantwortung vor sich selbst ist, so zutreffend es unter widrigsten Umständen sein kann, dass das Individuum mit seiner Gewissensüberzeugung in eine Einsamkeit geraten kann, so unbestreitbar ist aber auch die soziale Dimension dieser Entscheidung. Diese ergibt sich schon allein aus ihren Folgen für andere. Die Konsequenzen hat nicht nur, wenn auch primär, der Gewissenstäter zu tragen, sondern andere sind wenigstens mit betroffen. Weil eine Gewissensentscheidung Auswirkungen auf andere hat, was sich sehr unterschiedlich ausnehmen kann, hat das Subjekt auch die Verantwortung vor anderen oder für andere zu übernehmen. Wie noch zu zeigen sein wird, ist eine Gewissensentscheidung für gewöhnlich dort gefragt, wo ein Konflikt zwischen dem Einzelnen und den anderen oder zwischen dem Mitglied einer Minorität und den Mitgliedern der Majorität oder zwischen dem Individuum und der für es zuständigen Autorität besteht. Die Bildung einer Gewissensüberzeugung erfolgt mithin in der Auseinandersetzung mit anderen, mit gesellschaftlichen Normen oder mit einer Autorität; sie weicht schließlich ab. Wegen der Divergenz sieht der Gewissenstäter sich veranlasst, sich vor den genannten Größen zu rechtfertigen; er übernimmt sozusagen die Beweislast in der Argumentation. Ferner weiß das Individuum um seine Irrtumsmöglichkeiten in normativ-ethischen Fragen. Daher vollzieht es seine Urteilsbildung nicht monologisch, sondern dialogisch. Es wird unter Umständen die Urteile von Personen, die ein spezielles Sachwissen haben, mit einbeziehen oder die Ratschläge von Personen, die für es aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Urteilskraft moralische Autorität sind, oder sich mit anderen diskursiv über die verschiedenen Aspekte und Argumente austauschen, um eigene Begrenzungen und Einseitigkeiten zu überwinden, um vorläufige eigene Auffassungen der Kritik anderer auszusetzen. Durch das Einlassen auf einen derartigen dialogischen Prozess wird das Individuum ebenfalls seiner Verantwortung vor anderen gerecht, auch wenn die letzte Entscheidung ihm allein obliegt. Von der Art der Relation zwischen Akteur und Adressat lässt sich im Übrigen der Unterschied

zwischen einem autonomen und einem heteronomen Gewissen – sieht man in der letztgenannten Wendung nicht eine *contradictio in adjecto* gegeben – erklären. Bei einem autonomen Gewissen ist der Akteur das Ich bzw. die praktische Vernunft oder der Wille oder die Gefühle des Individuums, und das Gegenüber ist das Selbst oder die anderen. Bei einem heteronomen Gewissen hingegen sind umgekehrt die handlungsleitende Instanzen eine Autorität oder die gesellschaftlichen Normen und das Gegenüber das Individuum.

Für den religiösen Menschen wird die Gewissensentscheidung nicht nur in Verantwortung vor sich selbst und den anderen getroffen, sondern insbesondere auch in Verantwortung vor Gott. Die Gewissenserfahrung ist ihm ein privilegierter Ort der Gotteserfahrung, sie weist eine transzendente Dimension auf. Mit ihrer Gewissensentscheidung wird sich die Person einer unausweichlichen Verantwortung bewusst; die Übernahme dieser Verantwortung wird wie eine unbedingt geforderte Antwort auf einen Anruf erfahren. Im Gewissen spürt der Mensch, dass das Gegenüber seiner Entscheidung Gott ist, dass er diese *coram deo* zu treffen hat. Mit dem bekannten Wort der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ des II. Vatikanischen Konzils formuliert: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott“ (GS 16). Mit seiner Gewissensentscheidung erkennt das Individuum an, was es in der Situation als den Willen Gottes zu erkennen vermag, und dass es seine Praxis vor einer höchsten Instanz zu rechtfertigen hat.

4. In welchem Kontext?

In Anbetracht dessen, was bisher an Bestimmungselementen einer Gewissensentscheidung eruiert worden ist, könnte man davon sprechen oder auch einwenden, dass doch weithin nichts anderes erläutert worden sei als das, was allgemein eine moralische Entscheidung ausmache, was Grundelemente von ihr seien. Dies trifft in der Tat zu, so dass »Gewissensentscheidung« schlichtweg ein Synonym für »moralische Entscheidung« sein kann. Gleichwohl ist ein Spezifikum einer Gewissensentscheidung ebenfalls erkennbar geworden. Denn in die Kompetenz des Gewissens fallen die ethische Beurteilung des eigenen Handelns und der sich darauf aufbauende Entschluss. Und dieser Entschluss ist für das Individuum letztverbindlich, auch wenn nach dem Urteil anderer der Akteur diesem oder jenem Irrtum erlegen sein sollte. Weiterer Aufschluss über das Eigentümliche einer Gewissensentscheidung ist m.E. zu bekommen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchen besonderen Kontexten von ihr die Rede ist. Die jeweilige Subjektivität lässt unter einer spezifischen Rücksicht erkennen, warum es die Subjektgebundenheit der Gewissensentscheidung gibt.

Zu differenzieren ist allerdings zwischen der Verwendung des Wortes »Gewissensentscheidung« in einem „alltäglichen“ und einem emphatischen

Sinne. In der Regel wird dieses Wort pointiert gebraucht, weil eine besondere, zumal folgenschwere Situation vorliegt, die aus der Sicht des Akteurs eine existenziell ernste Entscheidung erforderlich macht, die daher auch mit tief greifenden Gefühlen verbunden ist. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch im „normalen“ Lebensvollzug dann von einer Gewissensentscheidung die Rede sein kann, wenn jemand aus einer Freiheit der Entschiedenheit heraus wie selbstverständlich, weil oftmals eingeübt, sich in seinem Gewissen an dem von ihm als moralisch richtig Erkannten orientiert; es besteht dann kein Anlass, dass das Gewissen in besonderer Weise in Erscheinung tritt. Im Folgenden sei dem pointierten Gebrauch nachgegangen und dessen jeweiligem „Sitz im Leben“. Um bei den – in exemplarischer Absicht, keineswegs mit Anspruch auf Vollständigkeit durchgeführten – Verortungen eine gewisse Systematisierung zu ermöglichen, empfiehlt sich m.E. die Differenzierung zwischen Situationen, in denen die Relation zwischen dem Akteur und dem Gegenüber im Fokus steht, und denen, in denen vom Inhalt her eine derartige Entscheidung für angezeigt gehalten wird.

a) Ein erster Grundbereich, in dem das Treffen einer Gewissensentscheidung für erforderlich erachtet wird, ist, wie bereits angedeutet, der Konflikt, bei dem die moralische Überzeugung eines Einzelnen abweicht von der Auffassung, wie sie von einer zumindest in einer Hinsicht überlegenen sozialen Entität vertreten wird. Die Überlegenheit kann prima facie eine „quantitative“ sein. Wer sich auf seine Gewissensüberzeugung beruft, dem ist die Divergenz zwischen seiner Überzeugung und der der anderen, die in der Mehrheit sind, bewusst. Es sind Mitglieder einer Minorität, nicht die der Majorität, die im Falle eines Dissenses ihren Entschluss, ihrer moralischen Überzeugung zu folgen, als eine Gewissensentscheidung bezeichnen. Wer in unserem Kulturkreis eine medizinisch indizierte Bluttransfusion für moralisch unbedenklich oder gefordert hält, der wird seine eigene Zustimmung nicht als eine Gewissensentscheidung empfinden und als solche qualifizieren; wer hingegen wie der Zeuge Jehovas aus religiös motivierten Gründen eine solche medizinische Maßnahme ablehnt, der wird seinen Entschluss mit dem Hinweis auf seine Gewissensentscheidung rechtfertigen. Solange in einem Staat die Ableistung des Wehrdienstes allgemein als selbstverständlich und damit nicht als moralisch fragwürdig angesehen wird, hat es seinen Grund, warum nicht die Ableistung, sondern die Verweigerung aus moralischen Gründen als eine Gewissensentscheidung charakterisiert wird.⁵ Eine derartige Entscheidung setzt den Besitz einer Eigenständigkeit eines Individuums voraus, auf Grund derer es dem Erwartungsdruck der sozialen Entität, der es angehört, widerstehen, es sich dem gesellschaftlich Üblichen, dem Strom der öffentlichen

5 Vgl. Schüller, Bruno, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie, Düsseldorf ²1980, 54; Wolbert, Werner, Probleme mit dem irrigen Gewissen, in: Holderegger, Adrian (Hg.), Fundamente der Theologischen Ethik. Bilanz und Neuansätze, Freiburg i.Ue./Freiburg 1996, 316.

Meinung widersetzen kann. Das Individuum benötigt ein Durchhaltevermögen, so dass es trotz eines Außenseiter-Daseins, trotz Anfeindungen zu seiner moralischen Überzeugung stehen und Bewährungsproben bestehen kann.

Von der Beziehungsstruktur her kann eine andere Art einer Über- bzw. Unterlegenheit bei einem Autoritätsverhältnis gegeben sein. Das Individuum steht mit anderen Worten einer Autorität gegenüber, des Näheren besteht ein Konflikt zwischen der Gewissensüberzeugung des Einzelnen und dem, was die Autorität für richtig bzw. für verbindlich hält. Die Autorität kann eine moralische oder eine legale sein, so dass der fragliche Konflikt sich entweder als ein innermoralischer oder als ein solcher zwischen Recht und Moral darstellen kann. Im erstgenannten Fall divergieren beispielsweise in einer speziellen Frage die moralische Überzeugung eines Katholiken und die Auffassung des authentischen Lehramts, das für ihn moralische Autorität ist. Bei einer derartigen Differenz wird sich der Katholik, nachdem er die lehramtliche Auffassung reiflich erwogen und unter Umständen sich mit anderen eingehend beraten hat, auf seine Gewissensentscheidung berufen, sollte er bei seiner moralischen Überzeugung bleiben. So ist der österreichische Landwirt Franz Jägerstätter (1907-1943) mit seiner konsequenten Weigerung, als Soldat an Hitlers Angriffskrieg teilzunehmen, seinem Gewissen treu geblieben, auch als kirchliche Autoritäten ihn umzustimmen versuchten.

Im zweitgenannten Fall ergibt sich der Konflikt daraus, dass auf der einen Seite das Prinzip des Rechtsgehorsams gilt, dass auf der anderen Seite die rechtliche Autorität eine nur legale sein kann, die nach der Überzeugung von Einzelnen im konkreten Fall etwas moralisch Illegitimes fordert. In einem Rechtsstaat, dessen Verfassung sich an den Menschenrechten orientiert, wird durch die Gewährleistung des Rechts auf Gewissensfreiheit der Konflikt zumindest minimiert. Die Fälle, in denen Individuen in ihrem Gewissen überzeugt sind, einer Forderung des geltenden Rechts nicht nachkommen zu dürfen, werden möglichst gering gehalten. Ist ein Konflikt zwischen individueller Gewissensüberzeugung und allgemeiner Rechtspflicht nicht zu vermeiden, stehen dem Recht wenigstens zwei Möglichkeiten zu seiner Lösung zur Verfügung. Entweder schafft es selbst Alternativen (klassisches Beispiel: der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen leistet Zivil- statt Wehrdienst) oder es dispensiert von der Verpflichtung (Beispiel: wer die Eidesleistung aus religiös-moralischen Gründen ablehnt, der wird davon befreit in einem Fall, in dem diese vom positiven Recht eigentlich vorgesehen ist). Trotz aller Lösungen in favorem conscientiae kann nicht in jedem Fall der in Rede stehende Konflikt umgangen werden. Für den Einzelnen stellt sich dann die Frage, ob er um seiner Gewissensüberzeugung willen im Sinne einer ultima ratio zivilen Ungehorsam zu leisten hat oder nicht, darum wissend, dass er die entsprechenden rechtlichen Sanktionen in Kauf zu nehmen hat. Ein derartiger Konflikt liegt etwa für diejenigen vor, die erwägen, ob sie in ihrer Pfarrgemeinde einem abgelehnten Asylbewerber, der von der zuständigen

staatlichen Stelle abgeschoben werden soll, so genanntes Kirchenasyl gewähren sollen. Sie haben in ihren Gewissen abzuwägen, ob die Nothilfe für den, dem nach ihrem Wissen im Falle der Abschiebung in sein Herkunftsland Schädigungen an Leib und Leben drohen, oder der Rechtsgehorsam vorrangig ist. Bei einem Akt des zivilen Ungehorsams hat der Einzelne die negativen Konsequenzen für seine Person zu tragen. Wäre er dazu nicht bereit, löste dies erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner in Anspruch genommenen Gewissensentscheidung aus. Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die negativen Konsequenzen, der zu zahlende Preis sich in einem demokratischen Rechtsstaat völlig anders ausnehmen als in einem totalitären Staat, sollte in diesem Widerstand geleistet werden.

Ist jemand bereit, um seiner Gewissensüberzeugung willen gravierende Nachteile in Kauf zu nehmen, persönliche Opfer zu bringen, erhebliche Risiken oder Gefahren einzugehen, ohne zu erwarten, dass sich dies letztlich für ihn auszahlt, dann besteht er ein *experimentum crucis* für die Echtheit seiner Gewissensüberzeugung, dann stellt er den existenziellen Ernst, das unbedingte Verpflichtetsein, das ein konstitutives Merkmal einer Gewissensentscheidung ist, eindrücklich unter Beweis. Diesem Testkriterium kommt eine diakritische Bedeutung für die Selbstprüfung wie für die Beurteilung anderer zu. Allerdings ist die Situation der Bewährungsprobe nicht zu verwechseln mit einer Gewissensentscheidung als solcher. Es wäre ein Fehlschluss zu meinen, dass nur dann eine Gewissensentscheidung vorliegen könne, wenn der Akteur negative Konsequenzen der genannten Art auf sich nehme. Keineswegs muss eine Gewissensentscheidung *eo ipso* Härten mit sich führen. In einer andersgelagerten Grundsituation ist in gewissem Sinne sogar das Gegenteil der Fall. In einem Umfeld, in dem der Einzelne sich einem engmaschigen Geflecht von detaillierten, als moralisch verbindlich ausgegebenen Normen ausgesetzt sieht, die in seine persönliche Lebensführung tief eingreifen, kann dieser sich als stark außengelenkt, als bevormundet oder entmündigt erleben, zumal dann, wenn ihm der Sinngehalt oder die Berechtigung einer einzelnen Norm gar nicht einsichtig ist. Mag diese Norm auch von der Mehrheit der jeweiligen sozialen Entität faktisch anerkannt oder deren Einhaltung von einer Autorität gefordert werden, so kann der Einzelne im Widerspruch dazu zu der reiflich überlegten Gewissensentscheidung kommen, sich an der fraglichen Norm nicht orientieren zu müssen, weil er stichhaltige Gegenargumente gegen ihre Berechtigung hat. Eine derartige Gewissensentscheidung ist für das Individuum eine Befreiung von einer Last, von einem Joch.

b) Situierungen einer Gewissensentscheidung vom Inhalt her können bisweilen in einem inneren Konnex mit den Verortungen stehen, bei denen die Aufmerksamkeit auf die Relation eines Individuums zu einem Gegenüber gerichtet ist. Dies ist der Fall, wenn einem Individuum Zweifel kommen, ob die Normen, die es als allgemein anerkannt vorfindet, wirklich einleuchtend sind, ob nicht gravierende, substanzielle Einwände gegen ihre Geltung zu erheben sind. Dann

hat das Individuum sich im Gewissen ein eigenes Urteil zu bilden und hat, sollte es zu einem klaren und abschließenden Urteil kommen, sich für das von ihm als moralisch richtig Erkannte zu entscheiden. Das Individuum kann die Richtigkeit bestimmter deontologischer Normierungen bezweifeln. In den moraltheologischen Diskussionen ist bekanntlich die Berufung auf die Gewissensentscheidung ein Topos bei denen gewesen, die die traditionelle Begründung einiger weniger deontologischer Normen, wie sie auch vom Lehramt vorgebracht worden ist, ablehnten. Umgekehrt kann zum Beispiel ein überzeugter Pazifist die teleologische Argumentation bezüglich einer notfalls gerechtfertigten gewaltsamen Verteidigung für falsch halten. Angelegenheit einer Gewissensentscheidung kann mithin der Umgang mit vorgegebenen Normen bzw. vorgefundenen normativen Geltungsansprüchen sein, wobei dies keineswegs auf eine bestimmte normativ-ethische Begründung beschränkt ist.

Einen anderen inhaltlichen Ausgangspunkt für eine Gewissensentscheidung bietet die Tatsache eines Pluralismus in normativ-ethischen Fragen, auf Grund dessen das Individuum bei einer konkreten Handlungsanforderung zu einer eigenverantworteten Gewissensentscheidung zu kommen hat. Das Faktum, mit divergierenden moralischen Auffassungen konfrontiert zu sein, dispensiert das Individuum nicht von einer Gewissensentscheidung, sondern jenes fordert diese heraus. Eine Enthaltung bezüglich einer eigenen moralischen Überzeugung oder Entscheidung ist nicht möglich. Der faktische Pluralismus entpflichtet das Individuum keineswegs davon, sich selbst um eine möglichst sichere Gewissensüberzeugung zu bemühen, indem es sich u.a. sachkundig macht, sich an nachvollziehbaren normativen Kriterien orientiert, Abwägungen unter umfassender Berücksichtigung der relevanten Gesichtspunkte gewissenhaft vornimmt. Dass die Gewissensentscheidung individuell zu treffen ist, bedeutet ja nicht, dass die vorgängige Urteilsfindung Ergebnis eines rein subjektiven Für-wahr-Haltens ist.

Ein weiterer inhaltlicher Ausgangspunkt liegt bei einer schwerwiegenden Konfliktsituation vor. In dieser, in der es miteinander konkurrierende Handlungsoptionen gibt, ist beispielsweise unter Zeitdruck eine für die jeweils Betroffenen sehr folgenreiche Entscheidung zu treffen. Oder in ihr sind in Anbetracht der Umstände eine Tragik oder erhebliche Risiken nicht zu vermeiden. Eine allseits zufriedenstellende Lösung ist nicht in Sicht. In derartigen oder vergleichbaren Situationen wird der Handlungsentschluss bewusst der Gewissensentscheidung des Akteurs überlassen, und zwar auch in dem Bewusstsein, eine Einmischung, die wie eine Anmaßung empfunden werden kann, vermeiden zu müssen.

Eine Gewissensentscheidung ist nicht nur dort gefragt, wo das Individuum seine unabtretbare Verantwortung in Anbetracht von etwas Vorgefundenem wahrzunehmen hat, sei dieses Vorgefundene die vorherrschende Auffassung der Majorität oder die Anforderung einer moralischen oder rechtlichen Autorität oder eine allgemein anerkannte Norm oder ein Pluralismus ethischer Ansichten

oder ein schwerwiegender Konflikt, sondern auch dort, wo die einzelne Person einen Gestaltungsfreiraum besitzt und diesen eigenverantwortlich auszufüllen hat, oder wo sie von sich aus eine Eigeninitiative ergreift. Das Gewissen ist in diesen Kontexten nicht ein reagierendes, sondern ein ursprünglich agierendes Vermögen. In der erstgenannten Situation besitzt das Individuum zu Recht eine Entscheidungsfreiheit; es ist ihm und seiner Verantwortung die Wahl zu überlassen, ohne dass andere diese anhand objektiver Kriterien zu beurteilen, in Sonderheit zu kritisieren haben. So steht es einem Individuum frei, welchen Lebensstand es wählt, ob es eine Ehe eingeht oder unverheiratet bleibt, ob es einem Orden beitrifft oder nicht, oder welchen beruflichen Weg es wählt. Einem Ehepaar steht es frei, sich über die Zahl seiner gemeinsamen Kinder zu verständigen. Trotz der jeweils völlig legitimen freien Wahl steht das Individuum unter dem Eindruck, seinen Entschluss mit seinem Gewissen vereinbaren zu müssen, da es sich nicht um beliebige, an irgendwelchen Vorlieben zu orientierende Entscheidungen, sondern um grundlegende Lebensentscheidungen handelt.

In der zweitgenannten Situation kann das Individuum in seinem Gewissen entdecken, dass es aus eigener Initiative seinen Gestaltungsfreiraum nutzen kann, um mehr als das zu tun, was allgemeine Pflicht ist. Solche Freiräume ergeben sich dort, wo nicht in elementarer Weise Werte zu schützen oder Übel zu vermeiden sind, wo es nicht geschuldet ist, die Rechte anderer zu respektieren, wo keine institutionell vermittelten Verpflichtungen gegenüber den Adressaten bestehen, wo vielmehr eine Eigeninitiative, ein freiwilliges Tun des Guten gefragt ist. Mit seinem Gewissen besitzt das Individuum mit anderen Worten einen Spürsinn für supraobligatorische Handlungen, ein Sensorium für extraordinäre moralische Verhaltensweisen. Die Gewissensentscheidung ist in diesem Kontext als Entschluss zu einem supererogatorischen Handeln zu begreifen.⁶ In dieser Weise handelt beispielsweise der, dessen Gewissen ihn dazu auffordert, zu Lebzeiten einem schwerstkranken Angehörigen eine seiner beiden Nieren zu spenden. Bei einem derartigen hochethischen Handeln, bei dem persönlichen Faktoren wie den jeweiligen Fähigkeiten und Lebensumständen des Einzelnen großes Gewicht zukommt, zeigt das Gewissen dem Individuum die Verantwortung auf, zu Gunsten anderer eine Aufgabe zu übernehmen, die außerordentlichen Einsatz erfordert, oder bei deren Erfüllung gravierende Nachteile oder Risiken in Kauf zu nehmen sind, oder deren Realisierung eine außergewöhnliche moralische „Größe“ voraussetzt.

6 Da ich an anderer Stelle den Zusammenhang zwischen supererogatorischer Handlung und Gewissensentscheidung schon näher darzulegen versucht habe, erübrigt sich dies hier. Vgl. Witschen, Dieter, Supererogatorische Handlung als Ausformung einer Gewissensentscheidung, erscheint in: TThZ 117 (2008).

5. Resümee

Um eruieren zu können, was es mit der Rede von einer Gewissensentscheidung auf sich hat oder haben kann, ist bei den vorstehenden Analysen in erster Linie von der Perspektive des Akteurs ausgegangen worden. Ein anderes Thema wäre es, sich mit dem Umgang anderer zu einer in Anspruch genommenen Gewissensentscheidung zu befassen.⁷ Die Reaktionen anderer reichen von negativen, weil in der Gewissensentscheidung des Akteurs etwas rein Subjektives, wenn nicht Willkürliches, oder die Selbstdispensierung von einer allgemein gültigen Norm gesehen wird, über die der Toleranz, weil auf der einen Seite die subjektive Gutheit des Täters anerkannt, auf der anderen Seite sein Gewissensurteil für falsch gehalten wird, bis hin zu sehr positiven, weil der Akteur wegen seiner reifen Mündigkeit oder seines Mutes oder seiner Inkaufnahme großer Opfer oder Gefahren bewundert wird. Es hat sich gezeigt, dass eine semantisch-phänomenologische Analyse notwendig ist, sollen die Bestimmungselemente einer Gewissensentscheidung erfasst werden. Eine semantische Analyse deswegen, weil das Wort »Gewissensentscheidung« ein Homonym ist, eine phänomenologische Analyse deswegen, weil eine Gewissensentscheidung eine komplexe Struktur aufweist und ihren „Sitz im Leben“ an verschiedenen Orten hat. Das zugrunde gelegte Frageschema dürfte eine gewisse Erhellung ermöglicht haben.

7 Vgl. dazu Witschen, Dieter, Grenzen der Gewissensfreiheit aus ethischer Sicht, in: TThZ 102 (1993) 189-214 (nachgedruckt in: ders., Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien, Münster u.a. 2002, 281-305).